

Rahmenbedingungen für Trennungsfamilien

Trennungsfamilien benötigen rechtliche Rahmenbedingungen, die gemeinsames, getrenntes Erziehen unterstützen. Diese sind heute noch nicht gegeben. Eine umfassende Reform im Recht muss diese Rahmenbedingungen erst schaffen. Bereiche, die heute zwischen einem „betreuenden“ und einem „zahlenden“ Elternteil unterscheiden, müssen zukünftig beide Eltern in gleicher Weise berücksichtigen.

Abbildung 1 markiert wichtige Eckpunkte dieser Rahmenbedingungen. Diese sind in einem interdependenten System verbunden und beeinflussen sich gegenseitig. Sie wirken in ihrer Gesamtheit wie ein Schutzschirm über der Trennungsfamilie und stärken sie. Förderliche Rahmenbedingungen schaffen Freiräume für die Eltern. Sie öffnen den Raum, der gemeinsame, getrennte Elternschaft möglich macht.



Abbildung 1: Eckpunkte des gemeinsam, getrennt Erziehens.

Die Betreuung der eigenen Kinder steht unter dem *besonderen* Schutz des Staates. Die Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche *Recht* der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende *Pflicht* (Art. 6 GG). Diese durch die Verfassung garantierten Elternrechte stehen beiden Eltern in gleicher Weise zu.

Der Staat steht damit in der verfassungsgemäßen Pflicht, sich aktiv darum zu *bemühen*, auch für Trennungsfamilien ein Regelwerk bereitzustellen, in dem die Betreuung der Kinder bei beiden Eltern in gleicher Weise respektiert und gefördert wird.

1. Beide Wohnorte des Kindes in gleicher Weise anerkennen und schützen

- Zwei gleichwertige amtliche Wohnorte des Kindes anerkennen

Trennungseltern leben in zwei verschiedenen Haushalten. Sie betreuen die gemeinsamen Kinder in zwei Haushalten. Trennungskinder haben ihr Zuhause in zwei Haushalten. Diese müssen auch als zwei gleichwertige Hauptwohnsitze anerkannt werden.

- Die Wohnortnähe beider Haushalte schützen

Liegen die beiden Haushalte nahe beieinander, so ist das gemeinsame, getrennte Erziehen maßgeblich *erleichtert*. Der nicht vereinbarte Wegzug eines Elternteils mit dem gemeinsamen Kind *beendet* oft eine gemeinsame, getrennte Erziehung. Ein reformiertes Recht muss die räumliche Nähe beider Haushalte schützen.

2. Betreuungsleistungen beider Eltern in gleicher Weise schützen und anerkennen

In drei Phasen¹ der Organisation der Betreuung benötigen Trennungseltern staatlichen Schutz:

- Verhandlung und Vereinbarung von Betreuungszeiten
- Ermittlung der tatsächlichen Betreuungsanteile aus den wirklichen Betreuungszeiten
- Berücksichtigung der tatsächlichen Betreuungsanteile

3. Indifferente² Kombinationen von Betreuung und der finanziellen Absicherung

Eltern teilen sich die Betreuung und die finanzielle Absicherung des gemeinsamen Kindes. Sie übernehmen jeweils „Bündel“ aus Kombinationen beider Bereiche. Diese „Bündel“ müssen beide Eltern in der Summe gleichermaßen belasten und entlasten („Indifferenz“).

4. Betreuungsentlastung durch das zunehmende Alter des Kindes berücksichtigen

Kinder werden älter und selbstständiger. Sie benötigen zunehmend weniger aktive Betreuung. Die Möglichkeit jedes Elternteils, Verantwortung im Bereich der finanziellen Absicherung des gemeinsamen Kindes zu übernehmen, steigt mit dem Alter des Kindes entsprechend an.

5. Beide Haushalte bei der staatlichen Unterstützung berücksichtigen

Derzeit unterstützt der Staat vorrangig nur den Haushalt, bei dem das gemeinsame Kind seinen Hauptwohnsitz hat. Ein reformiertes Recht muss zukünftig beiden betreuenden Eltern in gleicher Weise staatliche Unterstützung zukommen lassen unter Berücksichtigung der tatsächlichen Betreuungsanteile der jeweiligen Elternteile.

6. Bedarf des Kindes passgenau ermitteln und zweckfremde Nutzung verhindern

Das heutige Familienrecht basiert auf dem Grundsatz „eine(r) betreut, eine(r) bezahlt“. Der Bedarf im zweiten Haushalt wird nicht berücksichtigt. Ein zukünftiges Recht muss den Bedarf in beiden Haushalten passgenau ermitteln und beide Eltern in die finanzielle Verantwortung nehmen.

7. Ausgleich von Mehrbetreuung und Erwerbsausfall

Ein betreuender Elternteil kann nicht zeitgleich erwerbstätig sein. Übernimmt ein Elternteil mehr als die hälftige Betreuung, so entsteht ihm ein unzumutbarer Erwerbsausfall. Dieser muss vom anderen Elternteil finanziell ausgeglichen werden.

8. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit beider Eltern berücksichtigen

Die finanzielle Verantwortung für das Kind muss in einem reformierten Recht auf die Schultern beider Eltern verteilt werden. Abhängig von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und einem zumutbaren Einkommen muss jeder Elternteil einen fairen Anteil übernehmen.

¹ Siehe [Statement: Streit in Betreuungsmodellen](#)

² Siehe [Statement: Indifferenz in Betreuungsmodellen](#)